
20. Branchenplattform Windenergie

15.10.2024

Reinhard Schanda

Umsetzung RED III

Ziel Anteil erneuerbarer Energie insgesamt

- Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 42,5 % beträgt
- und sind bestrebt diesen Anteil auf 45 % zu erhöhen.
- Die Mitgliedstaaten haben *nationale Beiträge* festzulegen, um das verbindliche Gesamtziel der Union im Einklang mit der [Governance-VO] gemeinsam zu erreichen.

Die Governance-VO normiert in Anhang II eine Berechnungsformel für diesen *nationalen Beitrag*. Laut Mitteilung der Kommission vom 18.12.2023 ergibt sich für Österreich laut dieser Formel für 2030 ein Zielwert von 57 %.

Laut Eurostat betrug der Ist-Anteil im Jahr 2022 33,8 %.

I. Vorgaben für erneuerbare Energie Anlagen

Überblick Umsetzungsfristen

- 21.02.2024 Interessenvorrang für EE
- 21.05.2024 Option: Ausweis bestehender Gebiete als Beschleunigungsgebiete
- 01.07.2024 Anlagenrechtliche Genehmigungen
- 21.05.2025 Mapping der Beschleunigungsgebiete
- 21.06.2025 Ausweisung Beschleunigungsgebiete

I. Vorgaben für erneuerbare Energie Anlagen

Umzusetzen bis 21.02.2024

Interessenvorrang für erneuerbare Energie (Art 16f)

Die Mitgliedstaaten stellen bis 21.02.2024 sicher, dass

- im Genehmigungsverfahren,
 - bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie,
 - bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz,
 - dem betreffenden Netz selbst sowie
 - bei Speicheranlagen
- davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden (englisch: „*overriding*“) öffentlichen Interesse liegen und
 - der *öffentlichen Gesundheit und Sicherheit* dienen, wenn für die Zwecke von Ausnahmegenehmigungen gemäß FFH-RL, Vogelschutz-RL oder WRRL im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.
 - Anwendung Art 16f durch MS nur in Einzelfällen beschränkbar.

Diese Inhalte finden sich bislang auch in Art 3 Abs 1 der BeschleunigungsVO 2022/2577.

Dessen Geltung endet allerdings per 30.06.2024. **Mangels nationaler Umsetzung dieser RED III Bestimmung entsteht daher seit 01.07.2024 in Österreich eine signifikante Regelungslücke.**

I. Vorgaben für erneuerbare Energie Anlagen

Umzusetzen bis 21.05.2024

Bis 21.05.2024 konnten MS *bestehende Gebiete*, für die bereits eine SUP durchgeführt wurde, als *Beschleunigungsgebiete* ausweisen (Art 15c Abs 4).

In Niederösterreich, Burgenland und der Steiermark gibt es Raumordnungsprogramme/Zonierungen für Windkraftnutzung und Photovoltaikanlagen, denen jeweils eine SUP zugrunde liegt. Es wäre grs möglich gewesen diese Zonen (in Ausnutzung der niedrigeren Anforderungen nach dieser Bestimmung) als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. In Österreich ist dies nicht erfolgt.

Für Deutschland normiert § 6a WindBG idF Nov 08.05.2024 hingegen:

Windenergiegebiete [...] sind Beschleunigungsgebiete iSd Art 15 c [RED III].

I. Vorgaben für erneuerbare Energie Anlagen

Umzusetzen bis 01.07.2024

Vorgaben für alle Verwaltungsverfahren für alle neuen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten) (Art 16, 16b)

I

- Anlaufstelle für Beratung und Unterstützung für Antragsteller. Verfahrenshandbuch.
- Antragstellung in elektronischer Form. Bis 21.11.2025 müssen Verfahren elektronisch durchgeführt werden.
- Vollständigkeitsbestätigung durch Behörde binnen 30 Tage in Beschleunigungsgebieten und binnen 45 Tage außerhalb.
- Muss dem zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren unterliegen, das auf der jeweiligen nationalen, regionalen und lokalen Ebene zur Verfügung steht.
- Beistellung von angemessenen personellen Ressourcen bei Behörden.
- MS stellen sicher, dass Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energie nicht länger als zwei Jahre dauern.

I. Vorgaben für erneuerbare Energie Anlagen

Umzusetzen bis 01.07.2024

II

- Erhöhung Kapazität um bis 15 % bei Repowering muss binnen 3 Monaten erfolgen, wenn weder Sicherheitsbedenken noch Inkompatibilität mit Netzkomponenten besteht.
- Für Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort max. 3 Monate.
- Für Solaranlagen bis 100 kW max 1 Monat. **Mangels Antwort Behörde gilt Genehmigung als erteilt, wenn Kapazität im Netz besteht.**
- Für Wärmepumpen bis 50 MW max. 1 Monat, darüber 3 Monate.
- Netzanschluss für Wärmepumpen muss binnen 2 Wochen ab Mitteilung genehmigt werden, wenn Leistung max 12 kW oder Leistung bis 50 kW wenn Leistung Eigenerzeugungsanlage mind. 60 % der Leistung der Wärmepumpe beträgt.
- Ist UVP gemäß UVP-RL oder FFH-RL erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren durchgeführt und die **Behörde gibt Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad ab, die anschließend nicht erweitert werden darf.**

I. Vorgaben für erneuerbare Energie Anlagen

Umzusetzen bis 01.07.2024

Inhaltliche Erleichterung im Verhältnis zum Artenschutz

Tötungen oder Störungen geschützter Tiere und Vögel gelten als nicht absichtlich, wenn die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen werden (wobei auch neuartige Minderungsmaßnahmen zulässig sind). **[(unwiderlegliche) Nichtabsichtlichkeitsvermutung]**

Art 16b Abs 2, 1. Unterabsatz, 3. Satz RED II iVm Art 5 RED III.

Der Verzug bei der Umsetzung dieser Bestimmung bewirkt in Österreich eine relevante Umsetzungslücke.

I. Vorgaben für erneuerbare Energie Anlagen Umzusetzen bis 21.05.2025

Mapping (Kartierung) für Ausweisung Beschleunigungsgebiete (Art 15b)

- Bis 21.05.2025 *koordinierte Erfassung von inländischem Potenzial und verfügbarer Flächen* für Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und damit zusammenhängender Infrastruktur wie Netz- und Speichieranlagen inkl. Wärmespeicher **um nationalen Beitrag zum Gesamtziel der EU gemäß Art 3 Abs 1 (s. oben) zu erreichen.**
- Auswahlkriterium: Nutzung hat *voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen*. Schutzgebiete (ins. Natura 2000), Hauptvogelzugrouten und andere sensible Gebiete sind ausschließen.
- MS sorgen für Koordination zwischen allen nationalen, regionalen und lokalen Behörden und Stellen – einschließlich Netzbetreiber bei der Erfassung der benötigten Gebiete.
- Gebiete müssen mit Zielpfaden laut NEKP in Einklang stehen.

I. Vorgaben für erneuerbare Energie Anlagen

Umzusetzen im Zeitfenster zwischen Kartierung und 21.02.2026

Durchführung SUP für kartierte Gebiete (Art 15c Abs 2, Art 15d)

- Die Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung gem. SUP-RL und, wenn sie Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben, der Prüfung nach FFH-RL unterzogen.
- Die Öffentlichkeit ist daran zu beteiligen.

I. Vorgaben für erneuerbare Energie Anlagen Umzusetzen per 21.02.2026

Ausweisung Beschleunigungsgebiete für erneuerbare-Energie-Anlagen samt Regeln für Minderungsmaßnahmen (Art 15c)

- Ausweisung von ausreichend homogenen Flächen als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie. Gebiete müssen *zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen* und zur Verwirklichung der in der RL dargelegten Ziele beitragen.
- Geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind festzulegen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, ***falls das nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern.***

I. Vorgaben für erneuerbare Energie Anlagen Umzusetzen per 21.02.2026

In Beschleunigungsgebieten haben folgende inhaltliche Erleichterungen für erneuerbare Energie Anlagen zu gelten (Art 16a):

- Bei Einhaltung der Regeln und bei Durchführung der geeigneten Minderungsmaßnahmen **wird davon ausgegangen, dass Projekte in Beschleunigungsgebieten nicht gegen FFH-, Vogelschutz- und WasserrahmenRL verstoßen** (Art 15c Abs 1). **[Vermutung kein Verstoß gegen Artenschutz]**
- **Grundsätzlich keine UVP nach UVP-RL erforderlich**, wenn *Regelungen* für Beschleunigungsgebiet eingehalten werden (Art 16a Abs 3).
- **Generell keine NVP nach FFH-RL notwendig**, wenn *Regelungen* für Beschleunigungsgebiet eingehalten werden (Art 16a Abs 4).

I. Vorgaben für erneuerbare Energie Anlagen Umzusetzen per 21.02.2026

Sonderverfahrensrecht für EE-Anlagen in Beschleunigungsgebieten:

- Genehmigungsverfahren max. 12 Monate (Art 16a Abs 1).
- Über *Anträge für EE-Anlagen* führt Behörde **Screening** binnen Frist 45 Tage durch, ob Projekt *höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen* haben wird, die bei SUP *nicht ermittelt* wurden (Art 16a Abs 4).
- **Anträge sind im Anschluss an das Screening unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung erforderlich ist [Genehmigungsfiktion nach Screening]**, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine Verwaltungsentscheidung, in der auf der Grundlage **eindeutiger Beweise** die Gründe dafür angegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt **höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen** haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger vorgeschlagen wurden (Art 16a Abs 5 erster Unterabsatz). Diesfalls Durchführung UVP/NVP binnen 6 Monaten.

I. Vorgaben für erneuerbare Energie Anlagen Umzusetzen per 21.02.2026

- **MS können aber Windkraft und PV auch von dieser UVP/NVP ausnehmen**, wenn zur Zielerreichung notwendig. Diesfalls **Minderungsmaßnahmen** oder **Ausgleichsmaßnahmen** inkl finanzielle Ausgleichsmaßnahmen (Art 16a Abs 5 zweiter Unterabsatz).

Für Deutschland normiert § 6 Abs 1 WindBG idF Nov 08.05.2024: *Wird die Errichtung und der Betrieb [...] einer Windenergieanlage [...] in einem [...] ausgewiesenen Windenergiegebiet [...] beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die UVP eine UVP und abweichend von den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen [...], wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung [...] durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Die zuständige Behörde hat [...] Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen. [...]*

I. Vorgaben für erneuerbare Energie Anlagen

Umzusetzen bis 01.07.2024

Optional: Ausweisung von Gebieten für **Netz- und Speicherinfrastruktur**, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind (Art 15e)

- Ausweisungen optional (MS können)
- Anforderungen an Ausweisung sind niedriger (auch in Schutzgebieten und anderen sensiblen Gebieten).
- MS können darin generell von UVP und NVP freistellen.
- MS können Projekte **von der Prüfung ihrer Auswirkungen auf den Artenschutz ausnehmen.**
- Screening binnen 30 Tagen auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen. Ev. Minderungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen.

II. Umsetzung in Österreich

Kernvorgaben der RED III – Wer setzt sie um?

Unabhängig von Beschleunigungsgebiete (kurzfristig)

- Genereller Interessenvorrang (Art 16f)
- (Unwiderlegliche) artenschutzrechtliche Nichtabsichtlichkeitsvermutung (Art 16b Abs 2)

Für Beschleunigungsgebiete

- Festlegung von Beschleunigungsgebieten (Art 15c)
- Freistellung von UVP und NVP in Beschleunigungsgebieten (Art 16a Abs 3)
- Vermutung „Kein Verstoß gegen Artenschutz“ in Beschleunigungsgebieten (Art 15c Abs 1)
- Genehmigungsfiktion nach Screening in Beschleunigungsgebieten (Art 16 Abs 5)

II. Umsetzung in Österreich

Genereller Interessenvorrang (Art 16f)

Bundesgesetzgeber

- im WRG für Wasserkraftanlagen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG),
- im AWG für Abfallbehandlungsanlagen (Biogas und Biomasse) (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG),
- im Starkstromwegegesetz für Leitungen, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz, Art 10 Abs 1 B-VG),
- im UVP-G für Vorhaben, die der UVP unterliegen (Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG).
 - Derzeitige *Gesamtbewertung* in § 17 Abs 5 UVP-G ist dafür nicht ausreichend (setzt voraus, dass materielle Genehmigungsvoraussetzung erfüllt sind und hilft zB nicht gegenüber Artenschutz).
 - Notwendig ist Vorrang gegenüber anderen Interessen (inkl. Natur- und Artenschutz).

Landesgesetzgeber

- in allen anderen Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung von EE-Anlagen, also in
 - Elektrizitätsausführungsgesetzen (Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG)
 - Naturschutzgesetzen (Art 15 B-VG)
 - Baugesetzen (Art 15 B-VG), etc

II. Umsetzung in Österreich

Artenschutzrechtliche Nichtabsichtlichkeitsvermutung (Art 16b Abs 2)

Landesgesetzgeber muss umsetzen

- in den Naturschutzgesetzen der Länder (Kompetenz Art 15 B-VG)
 - wirkt auf alle Bewilligungsverfahren nach Naturschutzrecht und
 - auf alle nachträglich auftretenden Sachverhalte.

Bundesgesetzgeber kann umsetzen

- im UVP-G für Vorhaben, die der UVP unterliegen.

Kompetenz nach Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG umfasst auch die Kompetenz zur Normierung *materieller Genehmigungskriterien* (sonst hätte auch § 17 Abs 2 UVP-G nicht auf die bestehende Bundeskompetenz gestützt werden können).

II. Umsetzung in Österreich

Festlegung von Beschleunigungsgebieten (Art 15c)

Landesgesetzgeber

- in Raumordnungsgesetzen der Länder (Art 15 B-VG) oder Ausführungsverordnungen

Bundgesetzgeber

- gestützt auf UVP-G für UVP-pflichtige Vorhaben? Auf Starkstromwegegesetz für Leitungen über zwei Bundesländer? Auf AWG für Abfallbehandlungsanlagen? Auf WRG für Wasserkraftwerke?

Beschleunigungsgebiete wirken nicht auf die *räumliche Zulässigkeit* von Flächennutzungen (klassisches *Raumordnungsrecht*), sondern schaffen lediglich erleichterte materielle Genehmigungserfordernisse und -kriterien (samt Verfahren). Man kann sie daher auch als *räumlich differenzierendes Anlagenrecht* verstehen. Man könnte daher argumentieren, dass der für das Anlagenrecht zuständige Gesetzgeber auch den *räumlichen Geltungsbereich* des anzuwendenden Anlagenrechts normieren kann.

II. Umsetzung in Österreich

Freistellung von UVP und NVP in Beschleunigungsgebieten (Art 16a Abs 3)

Bundesgesetzgeber

- im UVP-G betreffend Freistellung von UVP-Pflicht in Beschleunigungsgebieten.

Landesgesetzgeber

- in Naturschutzgesetzen betreffend Freistellung von NVP in Beschleunigungsgebieten.

II. Umsetzung in Österreich

Vermutung „Kein Verstoß gegen Artenschutz“ in Beschleunigungsgebieten (Art 15c Abs 1)

Landesgesetzgeber

- in Naturschutzgesetzen der Länder

Bundesgesetzgeber

- im UVP-G für UVP-pflichtige Vorhaben?
 - Die Kompetenz der UVP-Bundesgesetzgebers erstreckt sich nur auf UVPs und UVP-Genehmigungen für Vorhaben, *bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.*
 - Beschleunigungsgebiete sollen nach der RED III aber nur dort ausgewiesen werden, wo *voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind* (Art 15c Abs 1 lit a) sublit iii).

Bei der Normierung von materiellen Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für UVP-pflichtige Vorhaben empfiehlt sich daher eine Kompetenzdeckungsklausel.

II. Umsetzung in Österreich

Genehmigungsfiktion nach Screening in Beschleunigungsgebieten

Landesgesetzgeber

- in Verfahrensbestimmungen der Anlagengesetze in Landeskompetenz (Elektrizitätsgesetze, Naturschutzgesetze, Baugesetze, etc)

Bundesgesetzgeber

- in Verfahrensbestimmungen der Anlagengesetze in Bundeskompetenz (WRG, AWG, Starkstromwegegesetz, UVP-G (wegen Zweifel an UVP-Kompetenz für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten auch hier mit Kompetenzdeckungsklausel).

Soll **Genehmigungsfiktion** nach positivem Screening (Art 16a Abs 5) nur für UVP-pflichtige Vorhaben gelten oder auch für nicht UVP-pflichtige Vorhaben?

Ersteres würde zu der (systemwidrigen) Konsequenz führen, dass kleinere nicht UVP-pflichtige Vorhaben durch eine materielle Prüfung (nach Elektrizitätsrecht und Naturschutzrecht) müssten, größere UVP-pflichtige Vorhaben hingegen nicht. MS können Screening-Wirkung aber wohl auch auf Genehmigungen nach Materiengesetzen erstrecken.

II. Umsetzung in Österreich

Vorlage für Umsetzung in Landesgesetz in Tirol

Die Tiroler Landesregierung hat am 27.05.2024 den Entwurf eines *Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes* (bis 17.06.2024) in Begutachtung gegeben. Dieses will ua folgende Vorgaben der RED III umsetzen:

- Genereller Interessenvorrang für EE-Anlagen
 - Im Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (§ 5 Abs 3)
 - Im Tiroler Naturschutzgesetz (§ 29 Abs 1a, Abs 2b, Abs 3, § 14 Abs 5a)
- Artenschutzrechtliche Nichtabsichtlichkeitsfiktion
 - Im Tiroler Naturschutzgesetz (§ 24 Abs 4 lit a, lit c, § 25 Abs 2 lit a, lit d)
- Verfahrensbestimmungen für EE-Anlagen
 - Im Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (§ 7a, § 9a Abs 3, § 24 Abs 4)
 - Im Tiroler Naturschutzgesetz (§ 43a)

Kontakt

Dr. Reinhard Schanda
Sattler & Schanda Rechtsanwälte
1010 Wien, Stallburggasse
Tel 01 / 533 80 80
Fax 01 / 535 60 76
office@sattler.co.at